

Strategien zur Umsetzung der RPG-Teilrevision auf kantonaler und kommunaler Ebene

ZVR•

Öffentliche Veranstaltungen der Zentralschweizer Vereinigung für Raumplanung

ZVR-Tagung vom 15. November 2013

Strategien zur Umsetzung der RPG-Teilrevision auf kantonaler und kommunaler Ebene

Am 3. März 2013 wurde der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zugestimmt. Für die Akteure auf dem Boden-, Bau- und Liegenschaftsmarkt haben sich dadurch die Rahmenbedingungen geändert. Sie werden Strategien entwickeln um ihre (privaten) Interessen unter den geänderten "Spielregeln" bestmöglich zu wahren. Ob die daraus resultierenden Verhaltensweisen den Zielsetzungen der RPG-Revision entsprechen oder mit geschickten Umgehungsstrategien eher unterlaufen werden, wird sich weisen.

Den Kantonen und Gemeinden entsteht somit Handlungsbedarf, die Vorgaben des Bundes so umzusetzen, dass dies zur beabsichtigten Verhaltensänderung auf dem Boden-, Bau- und Liegenschaftsmarkt führt. In den Zentralschweizer Kantonen stehen dabei weniger die Fragen nach allfälligen Rückzonungen von überdimensionierten Bauzonen im Vordergrund. Vielmehr liegen die Umsetzungs-Herausforderungen in den Bereichen Baulandhortung, Mehrwertabschöpfung sowie einer griffigen aber (politisch) umsetzbaren gemeindeübergreifenden Nutzungsplanung. Diesen Themen widmet sich die diesjährige ZVR-Tagung. Sie zeigt Wege auf, wie die Kantone und Gemeinden auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren können und mit welchen Anpassungsstrategien sie dabei seitens der Landbesitzer, der Bauwirtschaft und der Investoren zu rechnen haben.

Tagungsthemen / Programm:

Tagungsleitung: Dr. iur. Sven-Erik Zeidler, Geschäftsführer ZVR

- 08.30 Begrüssungskaffee
- 09.00 Einführung in die Tagung

Frau Regierungsrätin Heidi Z'graggen, Präsidentin ZVR

09.10 Was löst die Teilrevision des RPG bei den Akteuren im Immobilienmarkt aus? - Eine politologische Annäherung

Prof. Dr. Fritz Sager, Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern

Die (teilweise neuen) Vorgaben und Instrumente des revidierten RPG sollen dazu beitragen, das knappe Gut Boden effizient und nachhaltig zu bewirtschaften. Für die Schlüsselakteure auf dem Land-, Bau- und Immobilienmarkt haben sich die Rahmenbedingungen durch diese Gesetzesrevision spürbar geändert. Wie werden sie darauf reagieren und welche Auswirkungen sind daraus am "Markt für Bauland" zu erwarten?

In einem Einstiegsreferat wird aus politologischer Sicht aufgezeigt, welche Reaktionen und Verhaltensweisen seitens der betroffenen Akteure zu erwarten sind und welche "erwünschten oder unerwünschten Nebenwirkungen" mit dem revidierten RPG verbunden sein könnten.

Strategien und Instrumente gegen die Baulandhortung

09.35 Welche Massnahmen und Instrumente haben die Gemeinden bisher angewendet und mit welchem Erfolg?

- Eine kritische Betrachtung zur bisherigen Praxis

Roger Michelon, Geschäftsführer Planteam S

Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren versucht, im Rahmen ihrer Ortsplanungen Einfluss auf das Verhalten von Grundeigentümern zu nehmen, deren Land neu ein- oder umgezont werden sollte. Weit verbreitet ist beispielsweise die Praxis, vom Grundeigentümer vorgängig ein konkretes Überbauungskonzept zu verlangen oder mit dem Baulandeigentümer eine Frist zu vereinbaren, innert der das Land überbaut werden muss. Darüber hinaus haben einzelne Gemeinden auch "kreative" Ansätze irgendwo im Bereich zwischen Infrastrukturbeiträgen für das "Gemeinwohl" und vorweggenommener Mehrwertabschöpfung ausprobiert. Welche Ansätze und Instrumente haben sich dabei bewährt? Wo ergaben sich in der Praxis Umsetzungs- bzw. Durchsetzungsprobleme? Welche Erfahrungen können und sollen unter dem neuen RPG weiter geführt und ausgebaut werden?



10.00 Welche Regelungsmöglichkeiten bestehen für die Kantone? – Eine Auslegeordnung und empfehlenswerte Möglichkeiten der Ausgestaltung

Lukas Bühlmann, Direktor VLP-ASPAN

Das revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie Massnahmen zur Verfügbarkeit des Baulands vorsehen. Dabei geht es vor allem um die Bekämpfung der Baulandhortung. Welche Vorgaben und Instrumente stehen dabei im Vordergrund? Auf welche Punkte ist bei der konkreten Umsetzungspraxis besonders zu achten? Macht es einen Unterschied, ob es sich um bestehende oder neue Bauzonen handelt? Sind entsprechende Regelungen auch für bereits überbaute, aber nur schlecht genutzte Grundstücke denkbar?

10.25 Kaffeepause

Regionale bzw. überkommunale Abstimmung, Festsetzung und Erweiterung der Bauzonen

11.00 Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der Kantonalen Richtplanung

Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Eines der "Kernelemente" des revidierten RPG betrifft die verbindliche Vorgabe, die Bauzonen künftig überkommunal bzw. regional abzustimmen. Was sich im Gesetzestext einfach und nachvollziehbar liest, beinhaltet in der praktischen Umsetzung ein paar Stolpersteine. Die Kantone sind gefordert in ihren Richtplänen griffige und "umsetzbare" Vorgaben zu verankern. Dabei wird man mehr oder weniger stark in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinden eingreifen müssen. Welche Vorgaben und Koordinationsmassnahmen können die Kantone konkret im Richtplan festlegen? Mit welchen Instrumenten und Indikatoren werden die künftigen (regionalen und kommunalen) Entwicklungsspielräume vorgegeben und begrenzt?

11.25 Vorgehensweisen und Umsetzungsspielräume aus der Sicht eines Regionalen Entwicklungsträgers

Beat Lichtsteiner, Geschäftsführer Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland

Es ist davon auszugehen, dass die Kantone in ihren Richtplänen bestimmte Anordnungsspielräume vorsehen, welche auf überkommunaler bzw. regionaler Stufe umzusetzen sein werden. Die regionale Bauzonenabstimmung setzt eine entsprechende "Sichtweise" der betroffenen Gemeinden voraus. Damit regionale Differenzierungen und Prioritäten bei der Bauzonenausscheidung festgelegt werden können, müssen politisch mehrheitsfähige Umsetzungssysteme erarbeitet werden. Welche Konzepte und Instrumente sind erfolgversprechend? Wie geht man mit Gemeinden um, welche künftig zu Gunsten von räumlich besser positionierten Gemeinden in ihrer räumlichen Entwicklung etwas zurückstehen müssen? Wie packt man das Thema im Gebiet Sursee-Mittelland an?

12.00 Mittagessen

14.00 Gemeindeübergreifende Nutzungsplanung – Eine kritische Würdigung bisheriger Modellvorhaben in der Schweiz

Jürg Inderbitzin, Dozent am Institut für Betriebswirtschaft und Regionalökonomie IBR

Die gemeindeübergreifende Nutzungsplanung ist das "pièce de résistance" in der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit. Ein- oder Umzonungen haben für die Gemeinden nicht nur räumliche, sondern meist auch finanzielle Konsequenzen (erwartete Veränderung der Steuererträge). Die Bereitschaft, zu Gunsten einer regionalen Sichtweise auf Einzonungen in der eigenen Gemeinde zu verzichten ist damit eher klein. Eine entsprechende "Opferbereitschaft" könnte positiv beeinflusst werden, wenn es gelänge einen regionalen Nutzen- und Lastenausgleich herbeizuführen. Das Bundesamt für Raumentwicklung unterstützte im Rahmen seiner Modellvorhaben acht Gemeindegruppen, welche diese Möglichkeit austesteten. Was kann aus diesen Erfahrungen für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in der Nutzungsplanung gelernt werden?

Wirkungen und Umsetzungswege der Mehrwertabgabe

14.25 Auswirkungen der Mehrwertabschöpfung auf den Bau- und Immobilienmarkt Patrik Schellenbauer, avenir suisse

Im Vorfeld der Abstimmung zum revidierten RPG gab es sehr kontroverse Aussagen zu den Auswirkungen der Mehrwertabschöpfung. Sie betrafen Fragen einer allfälligen Verknappung von Bauland, Fragen zu den Auswirkungen auf Land- und Mietpreise wie auch Fragen zur Legitimation dieser zusätzlichen Besteuerung. Welche Effekte sind von der Einführung einer Mehrwertabschöpfung effektiv zu erwarten? In welchen Situationen wird diese Abgabe erhoben? Wer wird davon in welcher Weise betroffen sein und welche Ausweichstrategien oder Reaktionen sind seitens der Betroffenen zu erwarten?

14.50 Zur Verankerung und Ausgestaltung der Mehrwertabgabe in der kantonalen Gesetzgebung

Thomas Buchmann, Stellvertretender Departementssekretär BUWD

Das neue RPG regelt gewisse Mindestvorgaben, welche die Kantone umzusetzen haben. Welcher Handlungsspielraum steht den Kantonen bei der Einführung des Systems des Mehrwertausgleichs offen? Welche Umsetzungsmöglichkeiten gibt es? In welcher Beziehung steht die Mehrwertabgabe zum Kantonalen Finanzausgleich und zur Grundstückgewinnsteuer? Gibt es andere Sektorial-Politikbereiche, welche bei der Umsetzung und Verankerung der Mehrwertabschöpfung zu beachten sein werden?

15.15 Podiumsdiskussion –

Die Auswirkungen des revidierten RPG in der Praxis – Der Handlungsbedarf aus der Sicht der Betroffenen

Podiumsleitung und Moderation: Sven-Erik Zeidler, Geschäftsführer ZVR

Podiumsteilnehmer:

- Regierungsrat Robert Küng, Vorsteher BUWD Kanton Luzern
- Lukas Bühlmann, Direktor VLP-ASPAN
- Claudia Guggisberg, Bundesamt für Raumentwicklung are
- Thomas Huwyler, Kantonsplaner Kanton Schwyz
- Irene Keller Gemeindeamtfrau Vitznau und Vorstandsmitglied Verband Luzerner Gemeinden VLG

16.30 Fazit / Tagungsschluss

Regierungsrätin Heidi Z'graggen, Präsidentin ZVR

Veranstaltungsort

GERSAG

Kultur und Kongresszentrum Rüeggisingerstrasse 20a 6020 Emmenbrücke www.gersag.ch

Öffentlicher Verkehr

Der Regionalzug bringt Sie in sieben Minuten ab Bahnhof Luzern direkt vors Haus. Die Halte-stelle Gersag ist nur 150 Meter entfernt

Busverbindungen

VBL-Linienbus Nummer 2 ab Bahnhof Luzern bis Emmenbrücke Sonnenplatz. Nur zwei Minuten vom Gersag entfernt.

Mit dem Auto

Wenige Fahrminuten von der A2/A14 Autobahnausfahrt "Emmen Süd" und der A2 Ausfahrt "Emmen Nord" entfernt. Signalisation Gersag folgen.





UNIVERSITÄT

Was löst die Teilrevision des RPG bei den Akteuren im Immobilienmarkt aus? Eine politologische Annäherung

Prof. Dr. Fritz Sager Kompetenzzentrum für Public Management Universität Bern

Referat anlässlich der ZVR-Tagung vom 15. November 2013 Strategien zur Umsetzung der RPG-Teilrevision auf kantonaler und kommunaler Ebene





UNIVERSITÄT

Moratoire sur les zones à bâtir: qui ment?

roduire dans notre contre-projet une autre forme de

oratoire. l'est ce qu'affirme Michel Matthey, sous-directeur de 'Office du développement territorial, dans 24 heures du 15 février 2013.

Qui ment? Le Conseil fédéral ou le sous-directeur de l'Office du développement territorial?

Hoffnungen und Ängste



zum Raumplanungsgesetz

3. März 2013



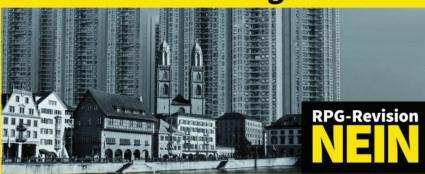
Eine attraktive Landschaft ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Ja zum RP





«Die künstliche Verknappung von Bauland führt zu massiv

ich ab.»



ub UNIVERSITĂT

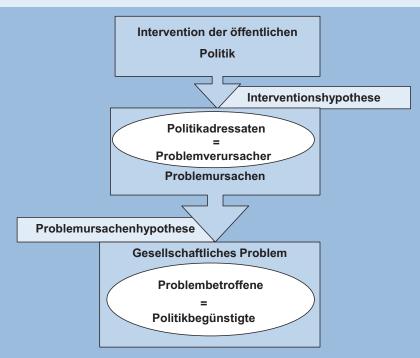
Ursachen aus politikwissenschaftlicher Sicht

- > Unterscheidung zwischen Politikadressaten und Politikbegünstigte
- Politikadressaten: Diejenigen, die ein gesellschaftliches Problem verursachen und deren Verhalten durch eine Policy geändert werden soll
- > Politikbegünstigte: Diejenigen, die von einem gesellschaftlichen Problem betroffen sind
- > In der Regel ändern Politikadressaten ihr Verhalten nicht freiwillig
- > -> rechtliche Normen



b Universität Bern

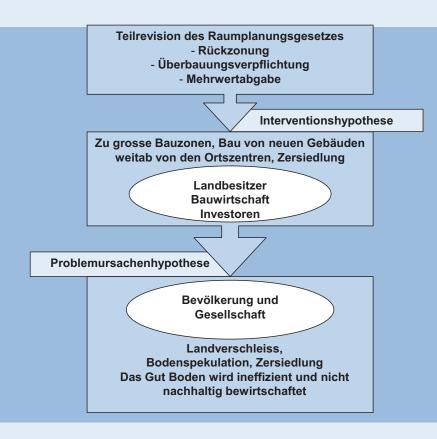
Wirkungsmodell einer öffentlichen Politik





UNIVERSITÄT RERN

Wirkungsmodell Teilrevision RPG





5

Wirkungshypothesen Teilrevision RPG



UNIVERSITÄT BERN

Problemursachenhypothese

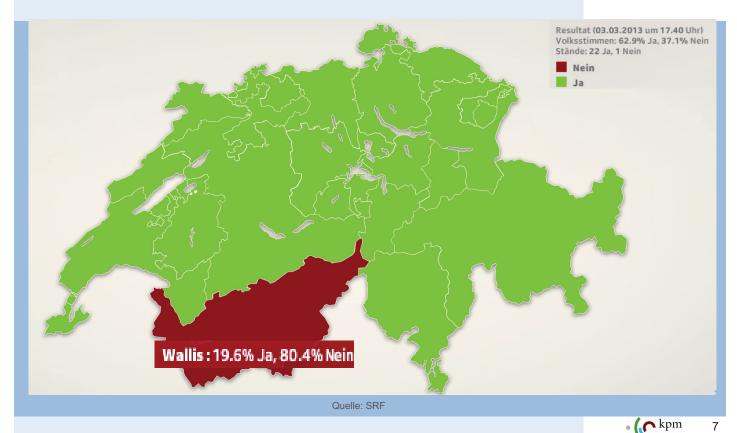
- Verringerung von Bodenspekulationen
 - -> Siedlungsentwicklung nach innen
- Verdichtung des Siedlungsraumes
 - -> effizienterer Umgang mit dem knappen Gut Boden
- Bessere Nutzung des knappen Gutes
 Boden -> Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung

Interventionshypothese

- Rückzonung -> weniger Spekulation
- Überbauungsverpflichtung -> weniger
 Baulandhortung
- «Mehrwertabgabe» von 20 Prozent des Gewinns bei einem Verkauf oder einer Überbauung
 - -> weniger Bodenspekulationen, da weniger rentabel

Abstimmungssonntag





Ursachen aus politikwissenschaftlicher Sicht: Das Wallis als Politikadressat



- 61,4 Prozent aller Walliser Haushalte besitzen ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung
- Über 80 Prozent der Bevölkerung sind laut Schätzungen Besitzer von Grundeigentum
- Die Baulandreserven sind im Wallis sind drei- bis viermal grösser als der für die nächsten 15 Jahre ausgewiesene Bedarf
- Muss der gesetzliche Zustand wieder hergestellt werden, hat dies die Rückzonung eines grossen Teils des Bodens zur Folge.
- > D.h. für die Grundeigentümer, dass ihr Land an Wert verliert.

u^{b}

Herausforderung: Akzeptanz bei Adressaten

- > Verbindlichkeit der Umsetzung
 - Erwartungssicherheit fördert Akzeptanz
- > Adäquate Umsetzungsstruktur
 - Grossräumige Gültigkeitsperimeter
 - Interkommunale Koordination
- > Information
 - Sensibilisierung der Adressaten
 - Unterstützung durch Interessengruppen
- > Commitment der Umsetzungsbehörden
 - Unterstützung von politischen Entscheidbehörden (Wallis-Problem)

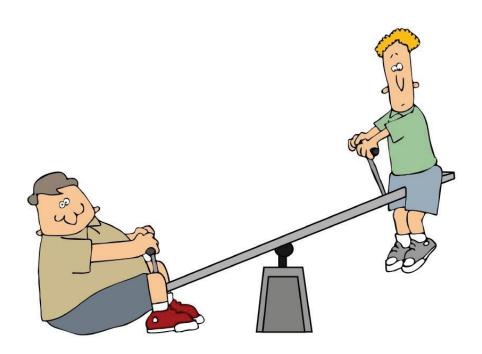
Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung: Welche Massnahmen und Instrumente haben die Gemeinden bisher angewendet und mit welchem Erfolg?

Eine kritische Betrachtung zur bisherigen Praxis

Roger Michelon, Geschäftsführer Planteam S AG



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013



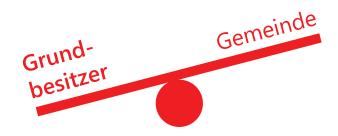
Die drei Ausgangslagen

Bestehende Bauzonen Auf-/Umzonungen Einzonungen Gemeinde Gemeinde Gemeinde Grund-Grund-Grundbesitzer



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Bestehende Bauzonen

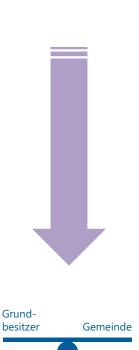


Bestehende Bauzonen: Motivieren

- Gemeinderat motiviert die Grundeigentümer, ihr Bauland zu überbauen
- Gemeinderat unterstützt Grundeigentümer bei der Planung, beim Verkauf, bei ...

Aber ...

Keine Gewähr für Erfolg



Gemeinde

Grund-

besitzer



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

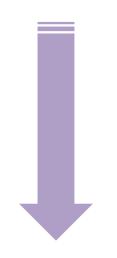
Bestehende Bauzonen: "Klagen"

- Klagen in der Öffentlichkeit (Veranstaltungen, Gemeindeversammlung, Presse) erzeugt «sanften» politischen Druck
- Steter Tropfen höhlt den Stein

Aber ...

- politisch korrekt?
- zu persönlich?
- Keine Gewähr für Erfolg









Bestehende Bauzonen: Fragebogen



- Grundeigentümer mit periodischen Befragungen zur Überbauungsabsicht «auf Trab halten»
- Möglichkeit, jeweils auf die rechtlichen Gegebenheiten (Art. 15 RPG, ...) aufmerksam zu machen
- «Sanfter» politischer Druck

Aber ...

- aufwändig
- Keine Gewähr für Erfolg

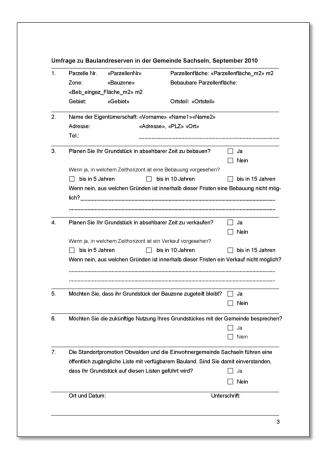




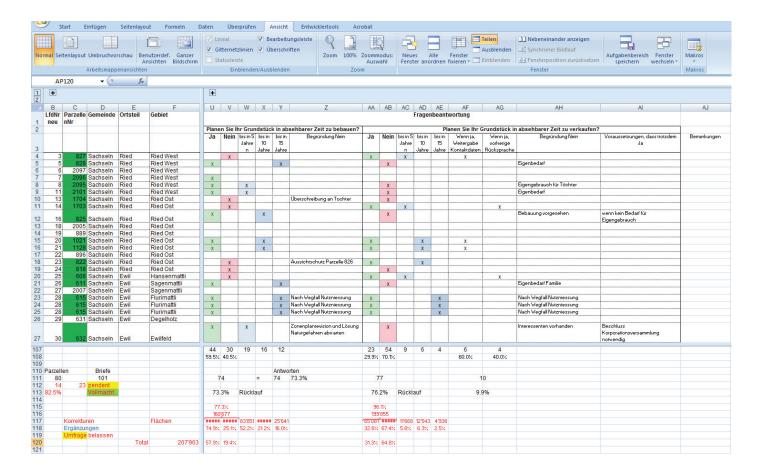


planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

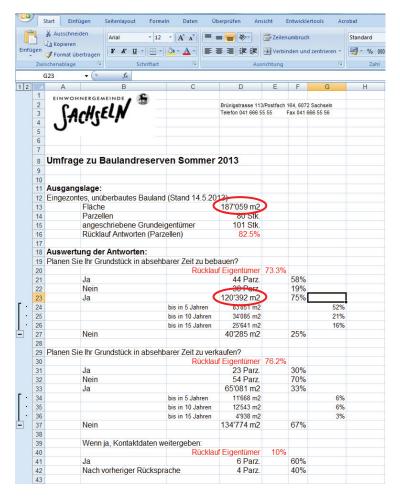








planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

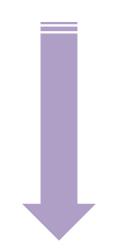


Bestehende Bauzonen: Baulandbörse

- Gemeinde Grundbesitzer
- Die unüberbauten Bauzonen werden unabhängig vom Verkaufswillen der Grundeigentümer – in einem öffentlich zugänglichen Kataster präsentiert
- «Sanfter» politischer Druck

Aber ...

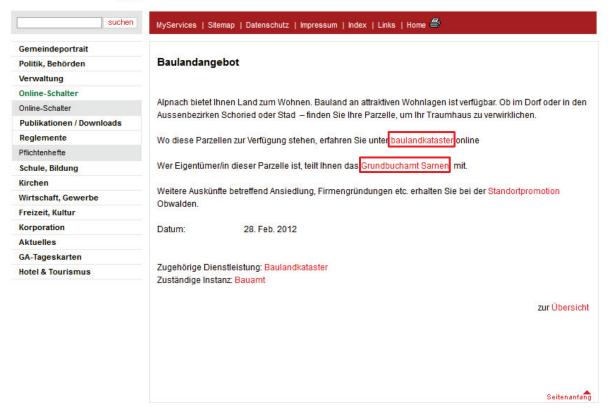
- Datenschutz?
- Nachfrager haben keine Gewähr, dass Parzelle zur Verfügung steht

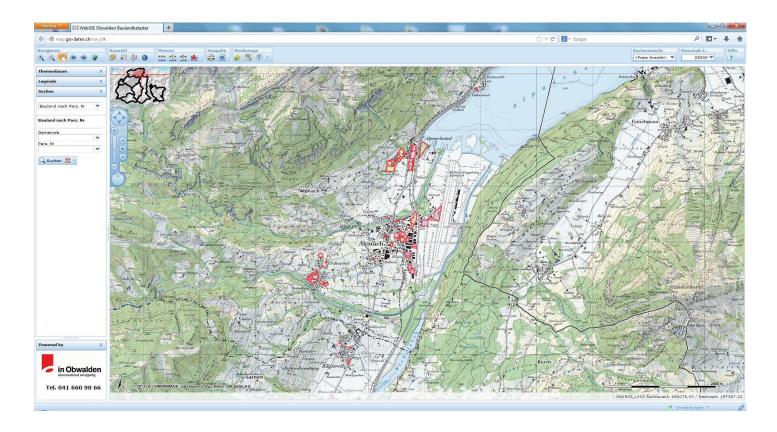




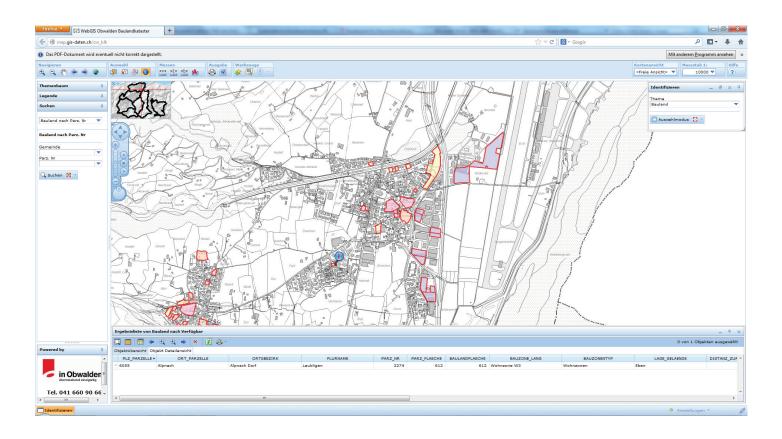








planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

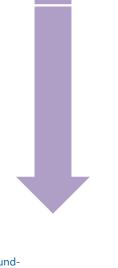


Bestehende Bauzonen: Sondernutzungsplan

- Gemeinde Grund-
- Pflicht zu Sondernutzungsplan zwingt zu gemeinsamem, Planen, bevor gebaut werden kann => alle sitzen «im gleichen Boot»
- Planungszone oder Zonenplanverfahren
- «Unsanfter» politischer Druck

Aber ...

kann Blockade auslösen







planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

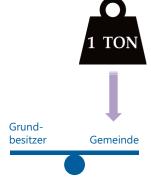
Bestehende Bauzonen: Übersicht kommunal



Gemeinden

- Motivieren
- politischer Druck
- «Klagen»
 - Befragung zu Bauwilligkeit
 - Baulandbörse
- Sondernutzungsplan («Im gleichen Boot»)

Bund und Kanton



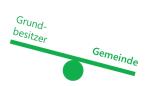


Bestehende Bauzonen: Übersicht kantonal



Bund / Kantone

- neues RPG
- gesetzliches Kaufrecht (Luzern, Obwalden)
- Baulandumlegung
- fiskalische Massnahmen, zum Beispiel: Verkehrswertbesteuerung
- Mehrwertabschöpfung
- Aktivierung von Brachen





planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Kanton: Stolpersteine

- Durchführung auf Stufe Gemeinde
- erst nach längerer Frist (z.B. 10 Jahre)
- Rechtsweg («öffentliches» Interesse)
- Behörden mit Rückgrat
- Kredit an Gemeindeversammlung / Urne

Gemeinde: Stolpersteine





Gemeinde: Stolpersteine



Gemeinde: Stolpersteine

auch in Ihrer Gemeinde hat es Federer's und Blatter's....



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Auf- und Umzonungen



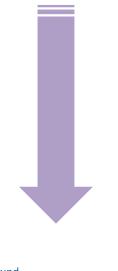
Auf- / Umzonungen: Anreize schaffen

Gemeinde Grund-

- Wirtschaftliche Anreize schaffen
- Aufzonung (z.B. W3 in W4)
- Umzonung Arbeitszone, Zone für öffentliche Zwecke

Aber ...

- Erpressbarkeit (wenn ihr nicht, dann ich nicht...)
- Gefahr der Blockade
- Keine Gewähr für Überbauung ohne Entwicklungsdruck







planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Auf- / Umzonungen: Konzept vor Umzonung



- Auf- oder Umzonung erfolgt nur, wenn vorgängig zusammen mit der Gemeinde ein Bebauungskonzept erarbeitet wird
- Direktauftrag oder Konkurrenzverfahren
- Tatbeweis durch Investition Planung

Aber ...

Keine Gewähr für Überbauung ohne Entwicklungsdruck











planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013



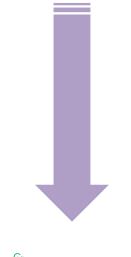
Auf- / Umzonungen: Verträge (mit Kaufrecht)



- Auf- oder Umzonung erfolgt nur, wenn vertraglich die rechtzeitige Überbauung des Areals gesichert wird
- z.B. privatrechtliches Kaufrecht zu Gunsten Gemeinde
- Voraussetzung: Hohes Interesse der Grundbesitzer

Aber ...

- Erpressbarkeit (wenn ihr nicht, dann ich nicht...), Gefahr der Blockade
- Kaufkredit muss durch Stimmberechtigte beschlossen werden







planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Auf- / Umzonungen: Fazit kommunal

- Gemeinde Grund-
- Voraussetzung: Hohes Interesse der Grundbesitzer
- Voraussetzung: Entwicklungsdruck

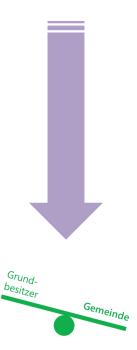
Grund-Gemeinde besitzer

Bund und Kanton?



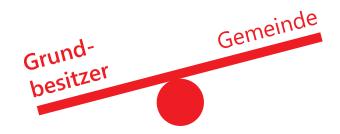
Auf- / Umzonungen: mögliche Aufgaben Kanton

- Öffentliches Kaufrecht bei Brachen
- «Entwicklungszonen» mit Enteignungsrecht (SG)
- Mehrwertabschöpfung





Einzonungen





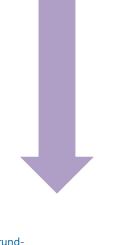
Einzonungen: Konzept vor Umzonung



- Einzonung erfolgt nur, wenn vorgängig zusammen mit der Gemeinde ein Bebauungskonzept erarbeitet wird
- Direktauftrag oder Konkurrenzverfahren
- Tatbeweis durch Investition Planung

Aber ...

Keine Gewähr für Überbauung ohne Entwicklungsdruck

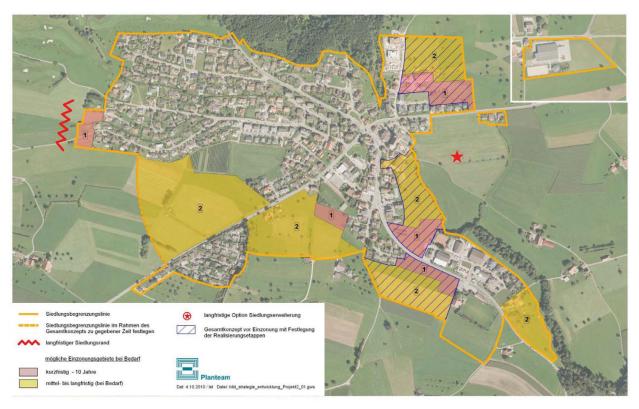








Leitbild und Strategie der räumlichen Entwicklung



Approximative Ausnutzung: Die Vergleichszahlen basieren auf den Gebäudegrundflächen und je drei angenommen Geschossen.

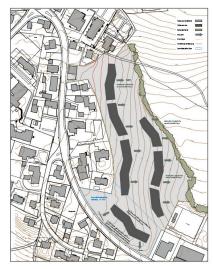
Bebauungsvariante 1:

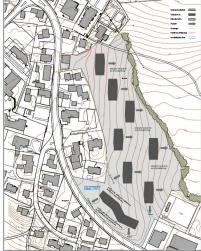
Nutzfläche ca. 17'750 m²

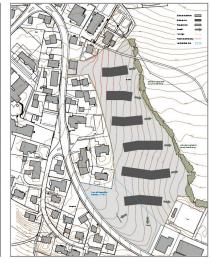
Bebauungsvariante 2(a):

Nutzfläche (a) ca. 13'550 m² Nutzfläche (b) ca. 11'760 m² Bebauungsvariante 3:

Nutzfläche ca. 13'890 m²









ORTSPLANUNG HILDISRIEDEN - Konzeptstudie Burehof Mitte

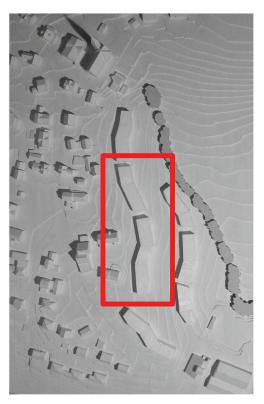
Juli 2010

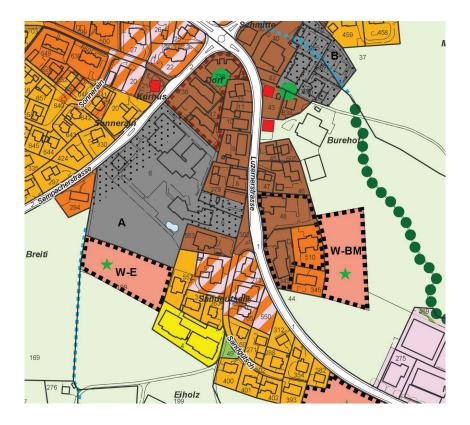
Bebauungsvariante 1













planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

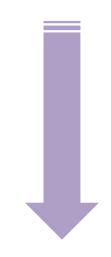
Einzonungen: Verträge vor der Einzonung

- Auf- oder Umzonung erfolgt nur, wenn vertraglich die rechtzeitige Überbauung des Areals gesichert wird
- z.B. privatrechtliches Kaufrecht zu Gunsten Gemeinde oder Auszonung ohne Schadensersatzforderung
- Voraussetzung: Hohes Interesse der Grundbesitzer

Aber ...

- Erpressbarkeit (wenn ihr nicht, dann ich nicht...), Gefahr der Blockade
- Kaufkredit muss durch Stimmberechtigte beschlossen werden











Kaufrecht

- Die Kaufrechtsgeber räumen der Kaufrechtsnehmerin an den unter Ziff. II. aufgeführten
- 2. Das Kaufrecht gilt für die Dauer von 10 Jahren seit der Unterzeichnung des vorllegenden Kaufrechtsvertrages. Die Ausübung des Kaufrechts hat gemäss den Bestimmungen untei Ziff. IV. und V. zu erfolgen.
- 3. Die Einwohnergemeinde Alpnach kann das Kaufrecht gemäss Art. 216b Abs. 1 OR insgesamt oder nach einer allfällig erfolgten Parzellierung der Kaufrechtsobiekte auch in Bezug auf alle oder einzelne neue Parzellen an Dritte üb die Ausübung des Kaufrechts eingetreten sind. agen, wenn die Voraussetzungen für
- 4. Das Kaufrecht wird unentgeltlich eingeräumt.

Bedingungen für die Ausübung des Kaufrechts

2. Innerhalb von vier Jahren seit der regierungsrätlichen Genehmigung des Zonenplans habeen die Kaufrechtsgeber oder ihre alfälligien Rechtsnachfolger mit der zoneikendichmen Derbauung zu beginnen lund diese ohne wesentlichen Unterbruch inner der vereinbar-ten Kaufrechtsdauer zu vollenden doer Flächen ab ieisen Liegenschaften im Sinne der nachstehenden Bedingungen an Dritte zu veräussern.

Die Kaufrechtsgeber verpflichten sich, <mark>alljährlich mindestens Teilflächen von total mindestens, mit ab den vom Kaufrecht erfassten Flächen der Grundstücke Nr. 673 und 1630 zu überbauen oder an Kauf-bzw. Bauwillige zu veräussern.</mark>

- Die Gemeinde Alpnach wird die neu eingezonten Grundstücke ins kommunale Bauland-register aufnehmen und dieses allen Personen, die sich nach Bauland erkundigen, aus-
- Kaufrechtsgeber haben die Kaufrechtsnehmerin über den alljährlichen Verkauf der m² rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren.

Kaufpreis

Der Kaufpreis entspricht dem von der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden/Abteilung s-runsstuorschaftzungen geschätzten amilichen Verkehrewert, reduziert um 30% (in Worter dreissig Prozent), Tritt die Einwohnergemeinde Alpnach das Kaufrecht an einen Dritten ab, beträgt der Kaufzreis für den Dritten 100 % (in Worten: hundert Prozent) des von den Grun stückschätzungen geschätzten Verkehrswerts.



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Kaufrecht

- 1. Die Kaufrechtsgeber räumen der Kaufrechtsnehmerin an den unter Ziff. II. aufgeführten Grundstücken ein Kaufrecht ein.
- 2. Das Kaufrecht gilt für die Dauer von 10 Jahren seit der Unterzeichnung des vorliegenden Kaufrechtsvertrages. Die Ausübung des Kaufrechts hat gemäss den Bestimmungen unter Ziff. IV. und V. zu erfolgen.
- 3. Die Einwohnergemeinde Alpnach kann das Kaufrecht gemäss Art. 216b Abs. 1 OR insgesamt oder nach einer allfällig erfolgten Parzellierung der Kaufrechtsobjekte auch in Bezug auf alle oder einzelne neue Parzellen an Dritte übertragen, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Kaufrechts eingetreten sind.
- 4. Das Kaufrecht wird unentgeltlich eingeräumt.



Bedingungen für die Ausübung des Kaufrechts

2. Innerhalb von vier Jahren seit der regierungsrätlichen Genehmigung des Zonenplans haben die Kaufrechtsgeber oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger mit der zonenkonformen Überbauung zu beginnen und diese ohne wesentlichen Unterbruch innert der vereinbarten Kaufrechtsdauer zu vollenden oder Flächen ab diesen Liegenschaften im Sinne der nachstehenden Bedingungen an Dritte zu veräussern.

Die Kaufrechtsgeber verpflichten sich, alljährlich mindestens Teilflächen von total mindestens m² ab den vom Kaufrecht erfassten Flächen der Grundstücke Nr. 673 und 1630 zu überbauen oder an Kauf- bzw. Bauwillige zu veräussern.

- 4. Die Gemeinde Alpnach wird die neu eingezonten Grundstücke ins kommunale Baulandregister aufnehmen und dieses allen Personen, die sich nach Bauland erkundigen, aushändigen.
- 5. Die Kaufrechtsgeber haben die Kaufrechtsnehmerin über den alljährlichen Verkauf derm² rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren.



planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Kaufpreis

Der Kaufpreis entspricht dem von der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden/Abteilung Grundstückschätzungen geschätzten amtlichen Verkehrswert, reduziert um 30% (in Worten: dreissig Prozent). Tritt die Einwohnergemeinde Alpnach das Kaufrecht an einen Dritten ab, beträgt der Kaufpreis für den Dritten 100 % (in Worten: hundert Prozent) des von den Grundstückschätzungen geschätzten Verkehrswerts.



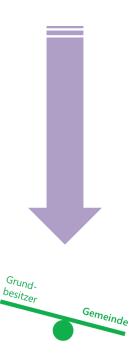
Einzonungen: befristete Einzonung (Aargau)



- Einzonung erfolgt nur unter Vorbehalt, dass innert gesetzter Frist auch tatsächlich überbaut wird.
- Ohne Überbauung fällt die Bauzone ohne zusätzliches Verfahren in die Landwirtschaftszone zurück

Aber ...

Falls Gemeinde an Einzonung interessiert ist, muss die Fläche erneut eingezont werden





planteam | ZVR: Kommunale Instrumente gegen die Baulandhortung – 15. November 2013

Auszug aus dem Baugesetz Kanton AG

§ 15a Bedingte Einzonungen und Umzonungen

- ¹Zur Realisierung von **Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse** sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.
- ² Die bedingten Einzonungen und Umzonungen **fallen entschädigungslos dahin**, wenn die Bauten und Anlagen nicht innert der festgelegten Frist fertiggestellt werden. Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.
- ³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.

Die drei Ausgangslagen



Bund und Kanton





Aufforderung

Aus ...

"Probieren geht über studieren"

wird

Aufforderung

Probieren mit studieren!

- → Kreativität
- \rightarrow Mut
- → Rückgrat



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Lukas Bühlmann, Direktor Schweiz. Vereinigung für Landesplanung

Das Problem der Baulandhortung

VLP-ASPAN 🌣

Baulandhortung ist der hauptsächliche Grund für die Nichtüberbauung von Grundstücken, vor allem im ländlichen Raum!

Beispiel Kanton St. Gallen

- Knapp ein Drittel der Reservefläche von Baulandhortung betroffen (rund 500 ha).
- überwiegend kleinere Flächen mit weniger als 2'000 m² Grundfläche.
- Gehortete Grundstücke liegen mehrheitlich innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, das heisst da, wo das raumplanerische Interesse an einer Überbauung am grössten ist.



Die Folgen der Hortung



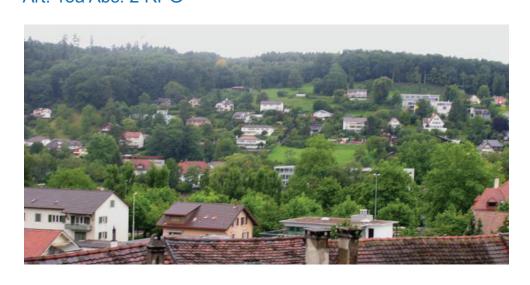
- Weil kein Bauland verfügbar ist, wird am Siedlungsrand neu eingezont.
- Die unüberbauten Flächen im bestehenden Baugebiet bleiben erhalten.
- Es entsteht ein Flickenteppich mit einer teuren, ineffizienten Erschliessung.

... eine Hauptursache für die Zersiedelung!



Revidiertes RPG gibt Gegensteuer

Art. 15a Abs. 2 RPG



- Verpflichtung zum Bauen
- Kantone müssen Sanktionsmöglichkeiten vorsehen, wenn Grundstücke innert einer bestimmten Frist nicht überbaut werden.





Der Gesetzeswortlaut

Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

Art. 15a Abs. 2 RPG revidiert

1 (...)

2 Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenützt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

Baulandhortung ist nicht immer negativ





Die Sicherung von Land für Betriebserweiterungen kann gerechtfertigt sein und im öffentlichen Interesse liegen.



Mögliche Massnahmen gegen die Baulandhortung





Vertragliche Lösungen



- Einzonung mit der vertraglichen Verpflichtung der Überbauung innert einer bestimmten Frist.
- Vereinbarung eines Kaufrechts des Gemeinwesens im Fall der Nichtüberbauung.

Verträge sind nur bei Neueinzonungen möglich!

Was macht man mit der Hortung im bereits eingezonten Baugebiet?



Musterkaufrechtsvertrag für Bauland

Arbeitshilfen für die Ortsplanung

Mustervertrag mit Erläuterungen, ein Instrument zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Baulandreserven



Übersicht über gesetzliche / hoheitliche Lösungen

- Gesetzliche Regelungen können sich auch auf das bestehende Baugebiet erstrecken.
- Bisher haben vor allem ländliche Kantone Massnahmen gegen die Baulandhortung getroffen; ein weiteres Indiz, dass im ländlichen Raum das Problem besonders gross ist!



Einräumung eines Kaufrechts an die Gemeinde

Baugesetz des Kantons Obwalden



Art. 11a BauG

Sicherstellen oder Steigern der Baulandverfügbarkeit

- ¹ Der Bauzone zugewiesene Grundstücke sind innerhalb von zehn Jahren nach realisierter Groberschliessung zu überbauen, sofern keine andern längerfristigen Entwicklungsziele im Sinne von Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes vorliegen. (...)
- ² Werden die Grundstücke innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist nicht überbaut, so kann die Gemeinde jederzeit das gesetzliche Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen, sofern das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt. (...)



Enteignung bei Baulandhortung

Art. 86 ff. LCAT- NE



Eine entsprechende Regelung enthielt bereits das 1976 abgelehnte RPG!

- Enteignungsrecht, wenn Nutzungsplan nicht umgesetzt werden kann und der Grundeigentümer keine berechtigten Gründe zur Baulandhortung z.B. persönliche oder familiäre Bedürfnisse nachweisen kann.
- Kanton hat Enteignungsrecht noch nie angewandt. Mögliche Gründe:
 - Politische Hemmungen, Enteignungsrecht auszuüben.
 - Es war bisher einfacher bei Baulandbedarf am Siedlungsrand einzuzonen statt ein Enteignungsverfahren in die Wege zu leiten.



Auszonungsautomatismus bei fehlender Überbauung Art. 56 BauG-AR



- Pflicht zur Überbauung des Grundstücks innert
 10 Jahren für neue und bestehende Bauzonen
- Sanktion: Automatische und entschädigungslose Auszonung
- Rechtlich problematisch

Gutachten Prof. Alain Griffel in Raum & Umwelt, November 2006 (Teil 2)

- ungenügende Interessenabwägung bei automatischer/gesetzlicher Auszonung,
- veränderte rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten berücksichtigen,
- Rechtsschutz der Betroffenen sicherstellen.
- Anpassung der heutigen Regelung ist in die Wege geleitet.



Interessenabwägung bei Auszonungen

Auszonung von Grundstücken am Siedlungsrand kann planerisch sinnvoll sein, nicht aber im weitegehend überbauten Gebiet.



Entschädigungslose Auszonung bei fehlender Überbauung?

- Der Grundeigentümer muss mit einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung rechnen.
- Mit der Befristung wird neben der Art und Intensität der Nutzung der zeitliche Rahmen der Überbauung definiert.
- Dies ist eine entschädigungslos hinzunehmende «Inhaltsbestimmung» des Eigentums und kein schwerer, enteignungsähnlicher und damit entschädigungspflichtiger Eigentumseingriff.
- Der Rechtsschutz des Grundeigentümers im Zeitpunkt der Auszonung muss jedoch sichergestellt sein.



Gelungene Kombination

Verbindung von

- von vertraglicher und gesetzlich-hoheitlicher Regelung
- von Kaufrechts- oder Auszonungsmöglichkeit

Planungs- und Baugesetz PBG

§ 38 Verfügbarkeit von Bauland

- ¹ Bauzonen sind mit bodenrechtlichen Massnahmen wie Landumlegungen und anderen geeigneten Massnahmen ihrer Bestimmung zuzuführen.
- ² Die Gemeinde schliesst mit interessierten Grundeigentümern Verträge ab über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland, die Etappierung und die Realisierung von neuen Baugebieten und die Folgen der nicht zeitgerechten Realisierung.

Kombinationslösung

Planungs- und Baugesetz PBG

§ 38 Verfügbarkeit von Bauland



² (....).

³ Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, nach acht Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung [...] oder seit Rechtskraft späterer Einzonungen ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben. Über die Höhe des Verkehrswertes entscheidet im Streitfall die Schätzungskommission. Die Gemeinde räumt den Grundeigentümern vorgängig mit Entscheid eine Frist von mindestens zwei Jahren zur bestimmungsgemässen Nutzung der Bauzone ein..







VLP-ASPAN

Kombinationslösung

Planungs- und Baugesetz PBG

§ 38 Verfügbarkeit von Bauland



- ¹ (....).
- ² (....).
- ³ (....).
- ⁴ Auf diesem Weg erworbenes Land ist so bald als möglich, in der Regel in einem ausschreibungsähnlichen Verfahren, seiner Bestimmung zuzuführen.
- ⁵ Erweist sich die Bauzone nicht mehr als recht- oder zweckmässig, kann die Gemeinde anstelle der Ausübung des Kaufrechts gemäss Absatz 3 das Verfahren für eine Auszonung in die Wege leiten.
- ⁶ Der Regierungsrat kann Ausführungsvorschriften erlassen.



Aktive Boden- und Baulandpolitik

Art. 19 Boden-und Baulandpolitik KRG-GR



- Die Gemeinden f\u00f6rdern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den \u00f6rtlichen Verh\u00e4ltnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.
- ² Die Gemeinden treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.
- ³ Führen planerische Massnahmen zu erheblichen Vor- oder Nachteilen, können die Gemeinden mit den Betroffenen vertraglich einen angemessenen Ausgleich festlegen.

Art. 49 Boden- und Baulandpolitik BauG-Al





Arbeitshilfe zur Baulandmobilisierung aus dem Kanton Graubünden



Wegleitung "Baulandpolitik und Baulandmobilisierung in der Gemeinde"

Inhaltsverzeichnis

1.	Zie	ile	2	
2	Wa	as versteht man unter aktiver Boden- und Baulandpolitik bzw.		
	Ba	aulandmobilisierung?	2	
3.	Aktive Boden- und Baulandpolitik			
4.	Ba	ulandmobilisierung	3	
4	.1	Welche Fälle sind zu unterscheiden?	3	
4	2	Einzonung	4	
- 4	3	Förderung der Baureife	6	

www.bvr.ch



Automatische Rückzonung von Spezialzonen im Nichtbaugebiet

§ 15a Bedingte Einzonung BauG-AG



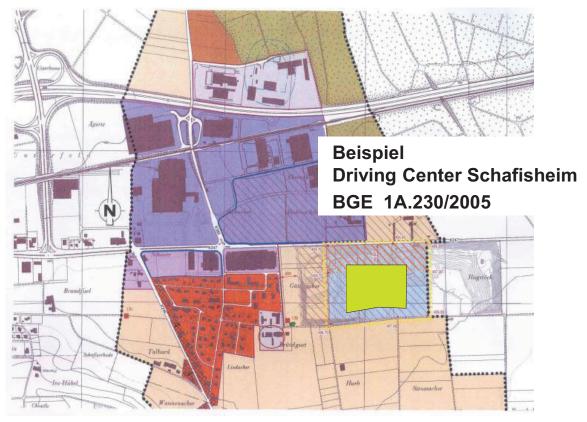
- 1 Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen oder Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.
- 2 Die bedingten Einzonungen und Umzonungen fallen entschädigungslos dahin, wenn die Bauten und Anlagen nicht innert der festgelegten Frist fertig gestellt werden. (...)
- 3 Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.

Art. 45 Einzonung zur Verwirklichung eines Grossprojekts RBG-FR



Bedingte Einzonung





ähnlich auch der Fall Galmiz!



Besteuerung unüberbauter Grundstücke in der Bauzone

- Grundsatz: Ertragswertbesteuerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Art. 14 Abs. 2 StHG
- Kantone können Verkehrswertbesteuerung von eingezonten, unüberbauten Grundstücken vorsehen.
- Nur wenige Kantone tun dies, zum Beispiel der Kanton Schwyz:

§ 42 Abs. 2 StG-SZ

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.



Landwirtschaftliche Direktzahlungen

für die Bewirtschaftung von unüberbautem Bauland



Erschliessungsbeiträge



Art. 1 Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz Die Gesamtheit der Grundeigentümer muss wenigstens tragen: 30% der Kosten der Groberschliessung 70 % der Kosten der Feinerschliessung



Fälligkeit der Beiträge:

- Erstellung der Anlage
- Überbauung des Grundstücks

Die Beteiligung der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten im Zeitpunkt der Erstellung der Anlagen erhöht den Druck zur Überbauung.

VLP-ASPAN

Herausforderung Nachverdichtung

...abhängig von Eigentümerstruktur





VLP-ASPAN

Nachverdichtung und Eigentumsgarantie

Blockierung der baulichen Entwicklung an strategisch wichtigen Lagen durch einzelne Eigentümer...Was tun?

- Verhandlung?
- Nutzung eines günstigen Zeitfensters?
- Gesetzlicher Druck?



Entwicklungszonen mit Enteignungsrecht Vorschlag



Art. 17 E-BauG Entwicklungszonen, Grundsätze

1 Entwicklungszonen ermöglichen die Neuüberbauung von unternutzten oder in Umstrukturierung befindlichen Siedlungsgebieten.

2 (...)

Art. 18 E-BauG Entwicklungszonen, Enteignung

1 Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan ein Enteignungsrecht für Flächen vorsehen, deren Verfügbarkeit für die Erreichung der Entwicklungsziele unerlässlich ist.

2 (...)

Flächentausch Abtausch von Nutzungen











→ erfordert aktiveBodenpolitik derGemeinde

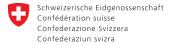


Aktive Bodenpolitik

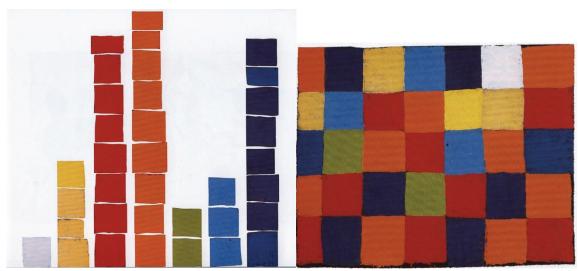
- Gemeindeeigenes Land, allenfalls Bodenerwerb über Erträge aus der Mehrwertabgabe.
- Handlungsspielraum für die raumplanerisch sinnvolle Zuweisung von Parzellen. Abtausch von Flächen.
- Allenfalls Landabgabe im Baurecht: Jährliche Erträge aus Baurechtszinsen, grosse Einflussmöglichkeiten auf die Nutzung und Gestaltung der Grundstücke.

VLP-ASPAN





Regionale / überkommunale Abstimmung: Vorgaben im kantonalen Richtplan



Urs Wehrli, 2002: Kunst aufräumen

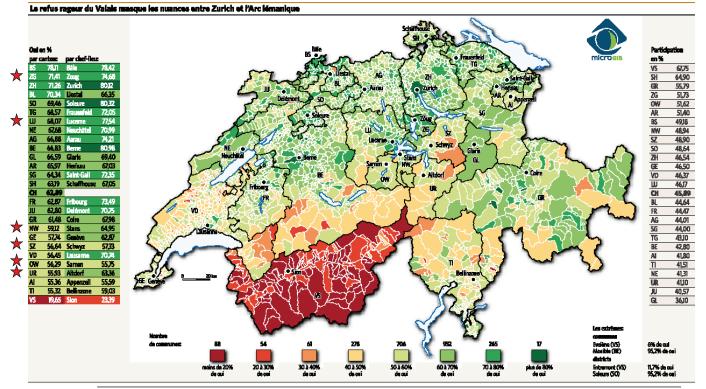
ZVR-Tagung 15. November 2013: Strategien zur Umsetzung der RPG-Teilrevision

Themen

- Revidiertes RPG
- 2. Inhalte des kantonalen Richtplans zur regionalen / überkommunalen Abstimmung
 - Kantonale Raumentwicklungsstrategie
 - Festlegung des Siedlungsgebiets
 - Sicherstellung der Bauzonendimensionierung
- 3. Ausblick

Abstimmung vom 3. März 2013: Chance und Herausforderung

Le Temps, 4.3.2013



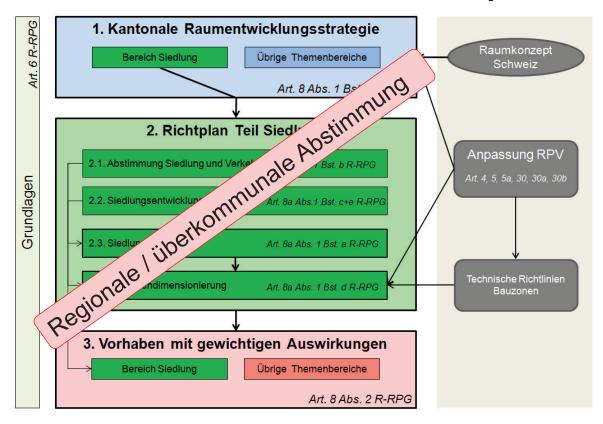
Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

3

Für die Fragestellung relevante Änderungen RPG

- 1. Keine Änderung der Kompetenzen Bund Kantone
- 2. Kantone kommen noch stärker in Verantwortung
- 3. Stärkung kantonaler Richtplan im Siedlungsbereich
- Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. (Art. 15 Abs. 3 R-RPG)
- Richtplan legt fest, wie die Erweiterung der Siedlungsfläche regional abgestimmt wird. (Art. 8a Abs. 1 Bst. a R-RPG)

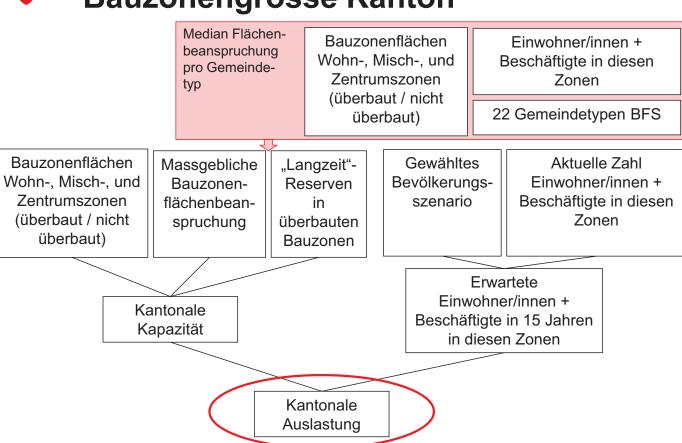
Mindestinhalte kantonaler Richtplan



Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

5

Bauzonengrösse Kanton



0

Kantonaler Rahmen Bauzonen

		kantonale	Einwohner /	kantonale Auslastung
Kanton Nr.	Kanton	Kapazität	Beschäftigte 2027	in Prozent (gerundet)
1	ZH	1'899'257	2'003'354	105
2	BE	1'067'860	1'066'104	100
3	LU	427 694	451 056	105
4	UR	36'975	36'293	98
5	SZ	165'015	166'938	101
6	OW	34'705	38'063	110
7	NW	44'210	46'182	104
8	GL	47'230	45'291	96
9	ZG	159'170	153'767	97
10	FR	343'594	335'524	98
11	SO	314'938	315'070	100
12	BS	261'814	286'231	109
13	BL	310'256	324'381	105
14	SH	99'771	92'709	93
15	AR	49'249	50'137	102
16	Al	15'564	15'667	101
17	SG	555'879	566'209	102
18	GR	250'050	240'918	96
19	AG	748'331	792'826	106
20	TG	310'504	316'190	102
21	TI	449'809	428'313	95
22	VD	938'468	964'911	103
23	VS	499'355	400'833	80
24	NE	225'424	212'165	94
25	GE	719'817	768'766	107
26	JU	95'511	82'938	87
	СН	10'070'651	10'200'838	101

Einzonungen mit Kompensation = Umlagerung Bauzonen

Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

Siedlungsgebiet und Einzonungskriterien

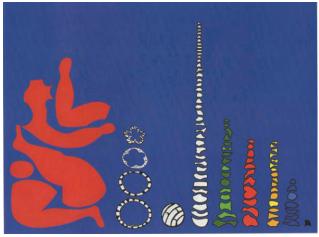
Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

7

V

Regionale / überkommunale Abstimmung



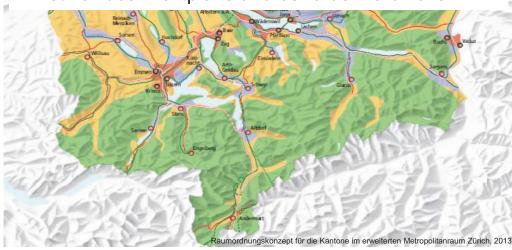


Urs Wehrli, 2002: Kunst aufräumen

Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie

- ist eine Gesamtschau / -strategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung
- bildet den Rahmen für die Siedlungsentwicklung
- ist Teil des Richtplans und behördenverbindlich



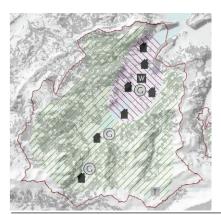
Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

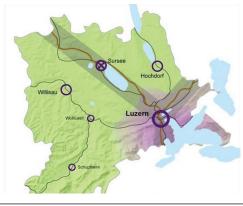
ç

Raumtypen definieren

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie

- · unterscheidet verschiedene Raumtypen, z.B.
 - Raumtypen
 - Funktionale Räume / Regionen
 - Entwicklungsschwerpunkte und –achsen







Raumtypen definieren

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie

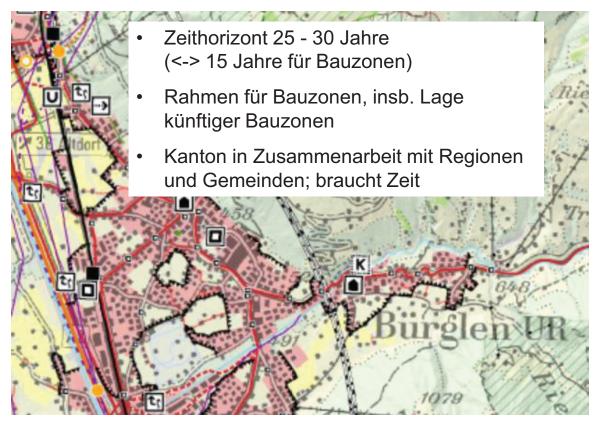
- macht grobe Aussagen zur räumlichen Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung innerhalb des Kantons, z.B.
 - Raumtypen mit unterschiedlich starker Zunahme oder Halten der Bevölkerung
 - Absolute oder prozentuale Aufteilung des Wachstums auf Raumtypen / Regionen / Gemeinden



Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

11

Lage und Umfang Siedlungsgebiet



Festlegung des Siedlungsgebiets

- Drei Varianten sind zur Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Leitfaden möglich:
 - Varianten A und B mit Text und Karte
 - Variante C mit Text (quantitative Umschreibung)
- Stellen das zukünftig benötigte Siedlungsgebiet im Kanton dar
- Nehmen Bezug zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie
- Geben Vorgaben/Kriterien zur späteren Anpassung des Siedlungsgebiets



Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

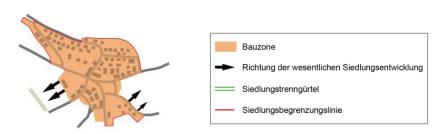
13

Festlegung des Siedlungsgebiets (2)

 Variante A: Abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets



 Variante B: Bauzonen und symbolische Darstellung der wesentlichen Siedlungsentwicklung



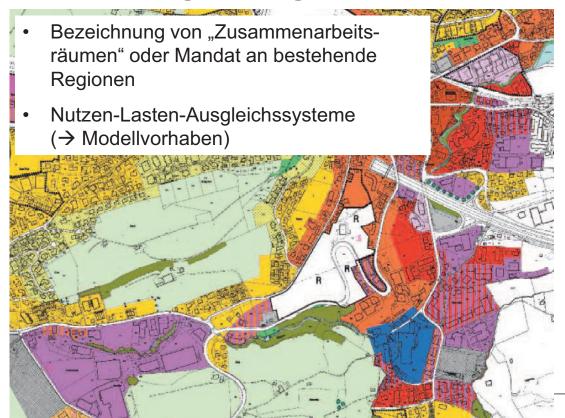
Sicherstellung Bauzonendimensionierung



Handlungsbedarf, Vorgaben und Umsetzungsinstrumente in der kantonalen Richtplanung ZVR-Tagung, 15.11.2013 Claudia Guggisberg, Sektionschefin Richtplanung im ARE

15

Vorgehen für die überkommunale Abstimmung festlegen



Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile Aristoteles





Urs Wehrli, 2011: Die Kunst, aufzuräumen

Vorgehensweise und Umsetzungsspielräume aus der Sicht eines

Regionalen Entwicklungsträgers

Ein Werkstattbericht aus der Region Sursee-Mittelland

Beat Lichtsteiner, Geschäftsführer RET Sursee-Mittelland



SURSEE-MITTELLAND

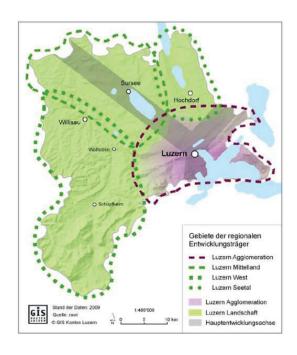
WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

- Rahmenbedingungen und Spielräume Organisation
- Räumliche Entwicklung in der Region
- Wirkung erzielen im politischen Umfeld
- Kritische Erfolgsfaktoren
- Fazit



Kantonaler Richtplan Luzern 2009

Rahmenbedingungen für die Schaffung von Entwicklungsträgern

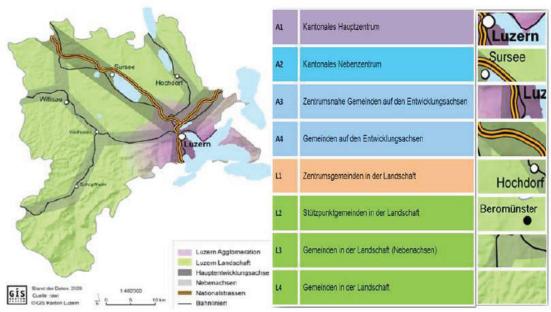




SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Raumentwicklungsstrategie des Kantons





RET Sursee-Mittelland



Gemeindeverband
Gründung 2009
17 Gemeinden
60'000 Einwohner

Starker Wirtschaftsraum

Hohe Lagegunst

Unterschiedliche Raumpotenziale

SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Vertrauenskultur stärken – Konsens finden

Der RET ist keine Staatsebene...

...aber gut vernetzt

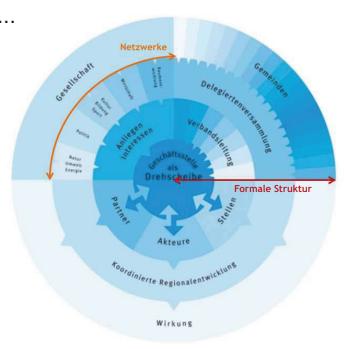
Arbeiten mit Netzwerken

- Raumentwicklung
- Wirtschaft

LUZERNE LUZERN

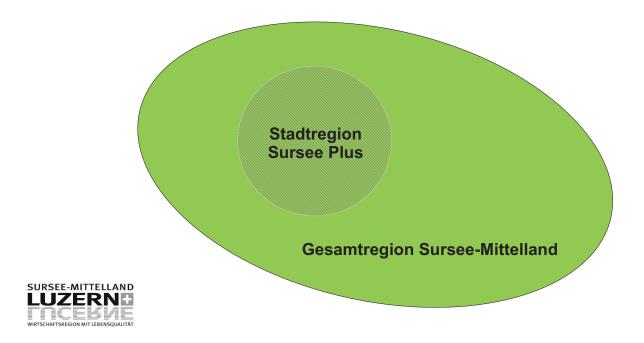
- Kultur Bildung Sport
- Natur Umwelt Energie
- Politik





Räumliche Entwicklung

Zwei Projektperimeter mit verschobenen Zeitplänen











SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Sursee Plus

Konzept für die koordinierte räumliche Entwicklung

Ziel:

Überkommunal koordinierte Stadt- und Siedlungsentwicklung



Sursee Plus

Konzept für die koordinierte räumliche Entwicklung

Stand:

- Politischer Findungsprozess geführt
- Konzept verabschiedet
- Vereinbarungen unterzeichnet
- 11 Umsetzungsprojekte definiert
- 6 Projekte priorisiert und per 1.1.2013 gestartet



SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Sursee Plus

Priorisierte Umsetzungsprojekte

- Entwicklung Bahnhofsgebiet
- Entwicklung Arbeitszone Süd
- Entwicklung Arbeitszone Nord
- Teilrichtplan Verkehr
- Aufwertung Surenraum
- Überkommunales Flächenmanagement
- Mandat Zentrumsentwickler



Sursee-Mittelland Konzept für die räumliche Entwicklung

Ziele:

- Regional koordinierte r\u00e4umliche Entwicklung
- Gemeindeübergreifende Nutzungsplanung
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr
- Stärkung der Regionalen Entwicklungsschwerpunkte
- Erarbeitung einer Regionalen Mobilitätsstrategie

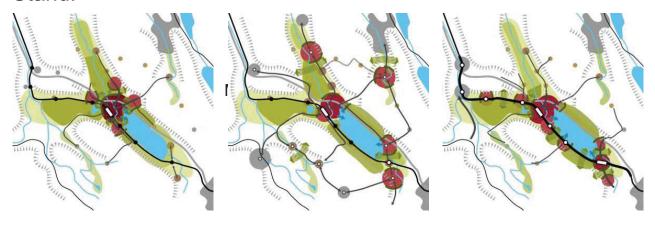


SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Sursee-Mittelland Konzept für die räumliche Entwicklung

Stand:





Wirkung und Verbindlichkeiten erzielen im politischen Raum

- Grundlage f
 ür Erfolg ist in jedem Fall der Konsens
- Starke prozessorientierte Arbeitsweise

Kommunikation ist nicht was man ausspricht, sondern wie man verstanden wird.



SURSEE-MITTELLAND WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT DER KÖDER MUSS DEM FISCH SCHMECKEN. NICHT DEM ANGLER!



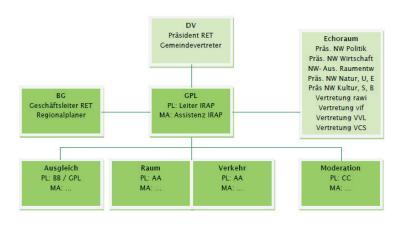
- Die unterschiedlichen Bedürfnisse, Ängste und Erwartungen der Akteure kennen
- Vertrauen schaffen
- Perspektiven und Chancen aufzeigen
 (Wachstum Vor- und Nachteile Sprungfixkosten)
- Begleitprojekt Chancenausgleich (Machbarkeitsstufe)



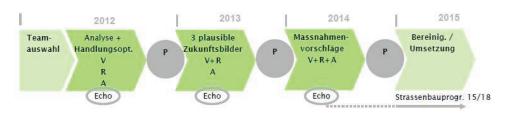
SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Konsensfindung als festes Projektelement einbauen







Verbindlichkeiten schaffen Technische Instrumente für den RET Sursee-Mittelland

- Vereinbarungen
- Konzepte
- Teilrichtpläne
- Projekte



RTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT









SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Räumliche Entwicklung





Netzwerk Politik







SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Region besucht Region – voneinander lernen



Erfolgsfaktoren und Stolpersteine – Erkenntnisse

- Allianzen bilden Arbeiten mit Netzwerken schafft Vertrauen und bildet eine solide Basis für tragfähige Projekte
- Umgang mit Top-down und Bottom-up
- Prozessorientiertes Arbeiten
- Sorgfältige Projektentwicklung
- Wettbewerb unter den Gemeinden
- Stadt und Land Nutzen und Lasten
- Struktur- und Chancenängste



SURSEE-MITTELLAND

WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Fazit

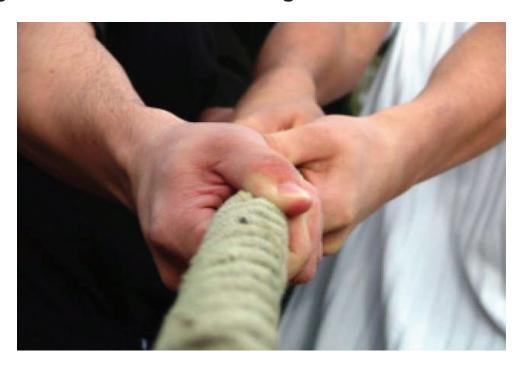
Erfolg und Wirkung im politischen Raum aktiv begünstigen

- Sorgfältige Projektentwicklung Vorprojektphase
- Einbezug der Akteure
- Gezielte Massnahmen im Policy Bereich
- Einbezug von weiteren Akteuren
- Nicht output sondern outcom produzieren durch prozessorientierte Arbeitsweise und Konsensfindung
- Räumliche Entwicklung nicht als reines Raumplanungsprojekt designen sondern als Entwicklungsprojekt mit starker politischer Akzentuierung



Am gleichen Strick ziehen...

...und dabei möglichst in die selbe Richtung







ZVR-Tagung

Gemeindeübergreifende Nutzungsplanung (GNP)

Eine kritische Würdigung bisheriger Modellvorhaben in der Schweiz

Jürg Inderbitzn, IBR

Luzern 3. November 2013

FH Zentralschweiz



Hochschule Luzern Wirtschaft

Inhaltlicher Aufbau

- 1. Die Dringlichkeit gemeindeübergreifender Nutzungsplanung
- 2. Erfahrungen aus den Modellvorhaben des ARE
- 3. Zwei konkrete Beispiele
- 4. Die Bedeutung eines Nutzen-Lasten Ausgleichsystems für die GNP
- 5. Kritische Betrachtungen zum Lastenausgleich
- 6. Empfehlungen

Die Dringlichkeit gemeindeübergreifender Nutzungsplanungen

- Die gemeindeübergreifende Nutzungsplanung ist schon seit den 80er Jahren ein Thema der Raumplanung
- Je grösser der Perimeter, desto mehr Spielräume bestehen für zweckmässigen Flächenzuweisungen
- Die absehbar restriktiver werdende Praxis bei Neueinzonungen verlangt nach überkommunalen Lösungen

Folie 3, 3. November 2013

Hochschule Luzern Wirtschaft

Erfahrungen aus den Modellvorhaben des ARE (1)

- Zwischen 2007 und 2011 unterstützte das ARE 8 Projekte, in welchen Erfahrungen zur gemeindeübergreifenden Nutzungsplanung (GNP) mit Nutzen-Lastenausgleich gewonnen wurden
- Bei einem der 8 Projekte resultierte eine überkommunale Lösung auf der Ebene der Nutzungsplanung

Erfahrungen aus den Modellvorhaben des ARE (2)

Région de l'Entre-deux-Lacs







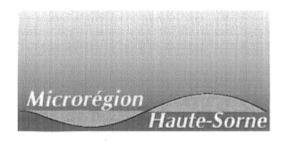






PLAN DIRECTEUR REGIONAL

Freiraumkonzept Birsstadt 23. Dezember 2009



Microrégion Haute-Sorne Case postale 313 2854 Bassecourt

Projektantrag Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung Bauland-Info-Pool Eigenamt

Folie 5, 3. November 2013

Hochschule Luzern

Erfahrungen aus den Modellvorhaben des ARE (3)

Regionale Arbeitszone RAZ Thal

Änderung Gesamt- und Bauzonenplan Balsthal und Laupersdorf





Überkommunale Nutzungsplanung von Arbeitszonen in der Agglomeration Thun

Projektinformation

Agglomerationskonferenz Langenthal

Vallon du Nozon

Système de compensation des charges et avantages

Version approuvée par les communes 5 octobre 2011

Arbeitsregion Langenthal

Gemeinsame Bodenpolitik mit Mehrwertprojekt i



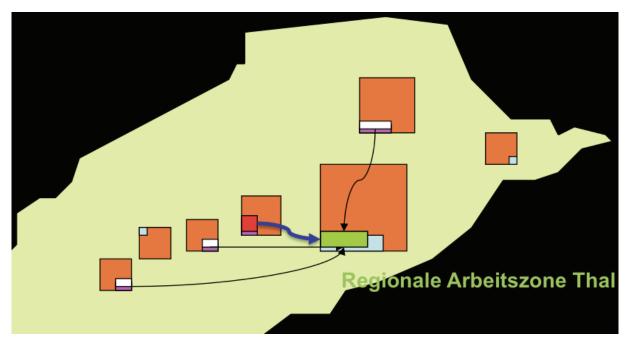
Erfahrungen aus den Modellvorhaben des ARE (4)

- Ohne Not oder Zwang ist der politische Wille zur GNP gering
- Viele Projekte sind auf die Ebene der Richtplanung ausgewichen
- Im Bereich "Arbeiten" ist eine GNP einfacher realisierbar als im Bereich "Wohnen"
- Je kleiner der Zahl der beteiligten Partner, desto eher lässt sich GNP realisieren
- Es braucht den Mut zu einfachen Lösungen

Folie 7, 3. November 2013

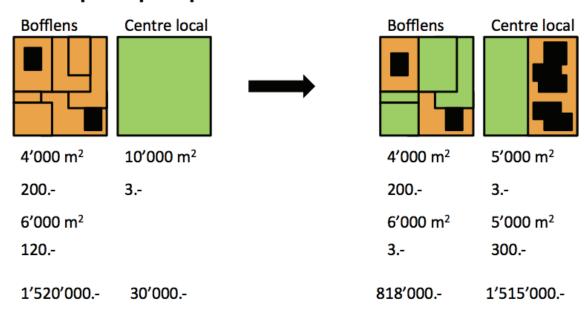
Hochschule Luzern Wirtschaft

Beispiel Regionale Arbeitsplatz-Zone Thal (1)



Beispiel Vallon du Nozon (VOTERR)

Principe de péréquation



Hochschule Luzern Wirtschaft

Die Bedeutung eines Nutzen- Lasten-Ausgleichs bei GNP - Lösungen

- Ohne das "Sicherheitsventil" eines NLA wird der Wille, sich auf GNP Diskussionen einzulassen, nicht gegeben sein
- Der grösste Nutzen von NLA-Systemen liegt in deren Ankündigung
- NLA als eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung
- Die Diskussion um einen allfälligen Lastenausgleich verliert im Projektverlauf an Bedeutung

Kritische Betrachtungen zum Lastenausgleich

- Fragen zur Verhältnismässigkeit des auszugleichenden Nachteils
- Wenn die Last in Form von zusätzlich anfallenden Kosten entsteht, ist ein Ausgleich unproblematisch
- Problematisch ist der Ausgleich von Lasten in Form von Beeinträchtigungen der Standortattraktivität
- Wie reell ist die Last, welche durch einen Verzicht auf Entwicklungspotenziale entsteht?
- Rückwirkungen von NLA- Systemen auf den innerkantonalen Finanzausgleich

Folie

Hochschule Luzern Wirtschaft

Folgerungen / Empfehlungen (1)

- Eine regional optimierte Nutzungsplanung kann nicht alleine auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden vereinbart werden. Es braucht klare und verbindliche Eckwerte auf übergeordneter Ebene
- Die Begründung hierfür liegt nicht nur beim Willen, sondern auch beim damit verbundenen Aufwand bezüglich Prozess und Vereinbarungen
- Mit GNP können im Einzelfall punktuelle Optimierungen erreicht werden
- Hierzu sind einfache Lösungen mit wenigen Partnern und pauschalisierten Abgeltungen anzustreben

Folgerungen / Empfehlungen (1)

- Ein gerechter Nutzen- Lasten Ausgleich ist von Beginn weg in Aussicht zu stellen, auch wenn sich seine Bedeutung im Projektverlauf verflüchtigen kann
- Die Bedeutung der ungleichen Nutzen- und Lastenverteilung wird in politischen Diskussionen eher überschätzt

Folie

Die Mehrwertabgabe aus ökonomischer Sicht

ZVR-Tagung Emmenbrücke 15.November 2013

Dr. Patrik Schellenbauer Avenir Suisse

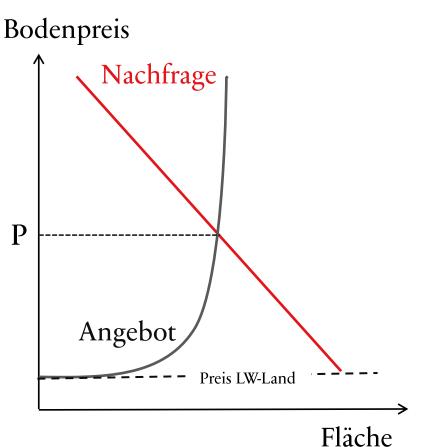
Ökonomische Sicht auf die Mehrwertabgabe

- Der Mehrwert von Land durch Einzonung entsteht durch einen administrativen Akt, keine ökonomische Wertschöpfung (Produktion)
- ökonomisch gesehen ist dies eine Rente
- ➤ falls keine Opportunitätskosten → «unverdientes» Einkommen
- Bei Einzonung Preissprünge von 10 CHF/m² auf 100 1'500 CHF/m²
- Preissprung wird durch das bäuerliche Bodenrecht verstärkt:
 Preise für Landwirtschaftland künstlich nach unten reguliert
- Einzonungsfähiges Land gehört vorwiegend Landwirten und damit profitiert nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung

Asymmetrische Anreize untergraben die Raumplanung

- Bei Rückzonungen muss die Wertminderung hingegen vom Staat entschädigt werden
- Asymmetrie zwischen privatem Planungsmehrwert und sozialem Planungsminderwert
- Geringere Rente reduziert politischen Druck auf die Gemeinden, neues Bauland einzuzonen (weniger Anreiz zum «Rent-seeking»)
- ➤ Allerdings bleibt mit der Grundstückgewinnsteuer ein starker Anreiz erhalten

Die Bodenrente wird durch die Nachfrage bestimmt



- Bodennachfrage wird durch die Zahlungsbereitschaft (ZB) der Käufer bestimmt
 - ZB = erwartete Ertragsströme aus der besten Nutzung
 -> bestes Projekt
 - Nachfrage ändert sich durch Mehrwertabgabe <u>nicht</u>
 - Überwälzung auf Käufer schwierig, solange Angebot unelastisch ist (bei grossen Sprüngen)

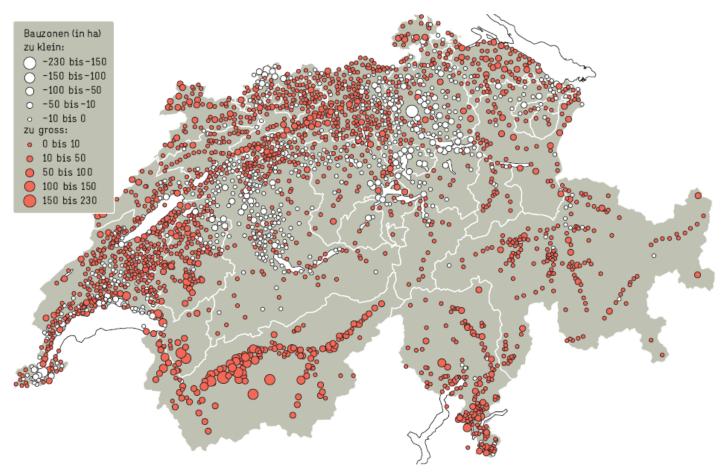
Angebot wird nur wenig tangiert

- Neueinzonungen (600 ha/Jahr) machen nur ca. 2% der vorhandenen Baulandreserven aus (30-40'000 ha)
 - Geringer Mengeneffekt
- Bei Teilabschöpfung (20-30%) kein starker Effekt auf die Bereitschaft zur Einzonung und das zusätzliche Angebot zu erwarten
 - schmälert vor allem die Rente des Verkäufers
- Der Preiseffekt der Bauzonenreduktion dürfte eher gering sein
 - Rückgezont wird vor allem dort, wo viel Bauland und geringe Nachfrage
 - an zentrumsnahen Lagen mit hohen Preisen sind Einzonungen weiter möglich
 - Aber: Preisanstieg in der Peripherie wäre eigentlich nötig!

Grösste Herausforderung: Fehlallokation der Bauzonen

- Schweizer Bauzonen sind auf eklatante Weise fehlplatziert
 - Vorhandene Bauzonen reichen für weitere 1-2 Mio. Einwohner
 - In peripheren, schlecht erschlossenen Lagen massive Überdimensionierung
 - An zentralen, gut erschlossenen Lagen ist Bauland knapp
- Überbauung peripherer Bauzonen erzeugt externe Folgekosten
 - Überangebot sorgt für billiges Bauland und Sog in die Peripherie
 - Fixe Kosten: Erschliessungsinvestitionen (staatlich subventioniert)
 - Laufende Kosten: zusätzliche Mobilitätsnachfrage (auch subventioniert)
- Verschiebung der Bauzonen wäre ökonomisch vernünftig
 - Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, Kompensation bei Rückzonungen
 - Mechanismus zum Abtausch von Eigentumsrechten nötig

Fehlplatzierte Bauzonenreserve



Auf den verfügbaren Baulandreserven in der Schweiz kön- 20 Jahren das Angebot. Der Rest des Landes ist weitgehend nen weitere zwei Millionen Menschen wohnen. In Gemeinden orange, d.h., dort gibt es mehr Bauland als in den nächsten mit weissen Punkten – meist nahe der grossen Städte – über- 20 Jahren benötigt wird. Diese Bauzonen sind gemäss Raumsteigt die erwartete Nachfrage nach Bauland in den nächsten planungsgesetz überdimensioniert.

Quelle: ARE, Fahrländer & Partner

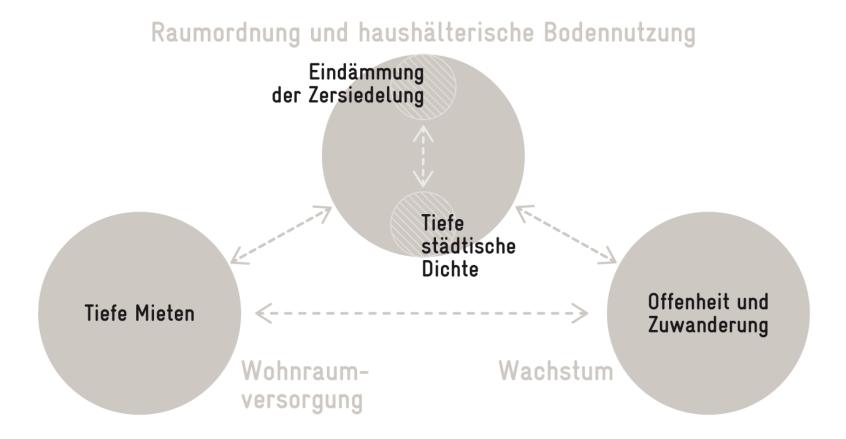
Wie sich die Kosten der Auszonung eingrenzen lassen

- Klärung, welche Auszonungen entschädigungspflichtig sind
- Ausgezont wird dort, wo Bauland billig ist; Eingezont, wo es teuer ist
- Zeitliche Streckung des Auszonungsprozesses
- Anreize zur freiwilligen Auszonung
 - Landwirtschaftliche Direktzahlungen auf Bauland streichen (AP 2014-17)
 - Besteuerung von Bauland nach Verkehrswert statt landwirtschaftlichem
 Nutzwert (weniger als die Hälfte der Kantone praktizieren dies)
- Folgen der Zweitwohnungsinitiative
 - Substantieller Teil der überdimensionierten Bauzonen liegt im Berggebiet
 - Dort wird Bauland durch die Zweitwohnungsinitiative entwertet
 - Andererseits steigt der Grad der Überdimensionierung (15-Jahresbedarf)

Knackpunkt Umsetzung

- Fehlplatzierte Bauzonen grösste Altlast der Schweizer Raumplanung
- Mehrwertabgabe als wichtiger Schlüssel zur Verschiebung
- Abschöpfung von 20-30 % bei Einzonungen scheint legitim
- Auch Abschöpfung von Auf- und Umzonungen, aber nicht so viel, dass Anreize zur Verdichtung untergraben werden
- Ex ante temporäre Zweckbindung der Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung für Auszonungen
- > Kantonale Fonds für Mehrwertausgleich zwischen Gemeinden

Zielkonflikt: Nur zwei der Ziele sind erreichbar



Strategien zur Umsetzung der RPG-Teilrevision

Zur Verankerung und Ausgestaltung der Mehrwertabgabe in der kantonalen Gesetzgebung

ZVR-Veranstaltung 15. November 2013

1



Agenda

- 1. Mehrwertabgabe im Bundesrecht
- 2. Bundesrechtlicher Rahmen
 - Mindestvorgaben
 - Fristen
- 3. Gestaltungsspielraum Kantone
- 4. Ausblick



Mehrwertabgabe im Bundesrecht

Bundesrat

- ⇒ Teilrevision
- ⇒ Beschränkung auf Siedlungsentwicklung
- ⇒ keine Regelungen zur Mehrwertabgabe
- **Parlament**
 - ⇒ Beratung während rund 2½ Jahre
 - ⇒ Ständerat als Erstrat
- 1. Beschluss Ständerat (28. September 2010)
 - ⇒ Mehrwertabgabe, Mindestsatz 25% auf Einzonungen
 - **⇒** (Auffang)Regelung Bundesrecht, wenn Kantone innert 2 Jahren keine eigene Normierung

EUZERN



Mehrwertabgabe im Bundesrecht

- 1. Beschluss Nationalrat (29. September 2011)
- Streichung Mehrwertabgabe
- 2. Beschluss Ständerat (15. Dezember 2011)
- ⇒ Mehrwertabgabe, Mindestsatz 20% auf Einzonungen
- ⇒ Anrechnung an Grundstückgewinnsteuer
- ⇒ 5-Jahresfrist für Regelung durch Kantone, bei ungenutztem Ablauf keine neuen Bauzonen
- 2. Beschluss Nationalrat (1. März 2012)
 - ⇒ Anderung Mehrwertabgabe
 - **⇒ Kürzung bei Erwerb Ersatzliegenschaft** (landwirtschaftlich, gewerblich, industriell)

3



Mehrwertabgabe im Bundesrecht

- 3. Beschluss Ständerat (30. Mai 2012)
- ⇒ Änderung Mehrwertabgabe
- **⇒ Kürzung nur bei Erwerb einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung**
- 3. Beschluss Nationalrat (31. Mai 2012)
 - ⇒ Zustimmung





Bundesrechtlicher Rahmen

Mindestvorgaben

- **⇒ Ausgleich Planungsvorteile bei Einzonungen** (neu und dauerhaft Bauzone)
- ⇒ Abgabesatz von minimal 20%
- ⇒ Fälligkeit bei Überbauung oder Veräusserung
- ⇒ Verwendung der Einnahmen (Finanzierung Auszonungen und weitere Massnahmen der Raumplanung)
- **⇒ Kürzung bei Erwerb einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung**
- ⇒ Gewinnabzug bei Grundstückgewinnsteuer

Bundesrechtlicher Rahmen

Fristen

- ⇒ 5 Jahre ab Inkrafttreten der RPG-Änderung (Frühling 2019)
- ⇒ danach: Verbot Ausscheidung neuer Bauzonen, bis Mehrwertausgleich geregelt



Gestaltungsspielraum Kantone

- Abgabesatz bei Einzonungen

mung vom 3. März 2013 Votation du 3 mars 2013

- ⇒ 20% oder mehr
 - ⇒ Bedarfsklärung, namentlich mit Blick auf Finanzierung von Auszonungen
- ⇒ Vermeidung der Hortung
- Zusammenhang mit Einnahmenverwendung
 - ⇒ Abstimmung auf allfällige Abgabe für Um- und Aufzonungen
- Abgabetatbestände
 - nur Einzonungen oder auch Um- und Aufzonungen
 - **⇒** keine Fehlanreize
 - **⇒** Zusammenhang mit Einnahmenverwendung

Gestaltungsspielraum Kantone

- Abgabesatz bei Um- und Aufzonungen

- ⇒ Abstimmung auf Abgabe für Einzonungen
- Zusammenhang mit Einnahmenverwendung und **Ertragszufluss**
- ⇒ keine Fehlanreize
- **⇒** Spielraum Gemeinden
- Fälligkeit
 - ⇒ Veräusserung: Wenig Spielraum
 - ⇒ Überbauung: Baueingabe, Baubewilligung, Rechtskraft, Bauabnahme, Bezug
 - ⇒ Abgabeerhebung nicht vor Geldzufluss





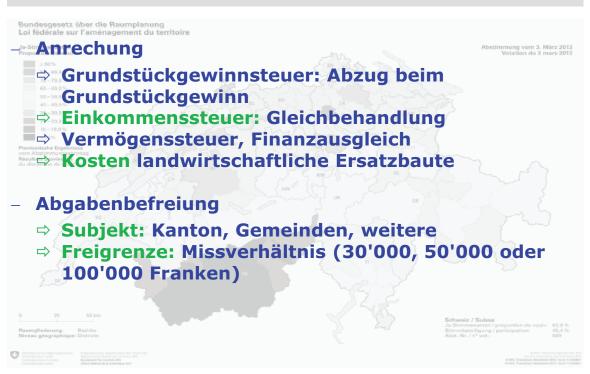
Gestaltungsspielraum Kantone

Einnahmenverwendung

nung vom 3. März 2013 /otation du 3 mars 2013

- ⇒ Finanzierung Auszonungen
- weitere Massnahmen der Raumplanung: Aufwertung öffentlicher Raum, Pärke und Grünanlagen, Infrastrukturanlagen, Bodenkartierung und -aufwertung (FFF), gemeinnütziger Wohnungsbau usw.
- **Ertragszufluss**
 - ⇒ Kanton und/oder Gemeinden
 - Zusammenhang mit Abgabesatz, Abgabetatbeständen und Einnahmenverwendung
 - **⇒ Ausgleich über Gemeinden hinweg bei Auszonungen** (-> Ausgleichs- oder Spezialfinanzierungsfonds?)

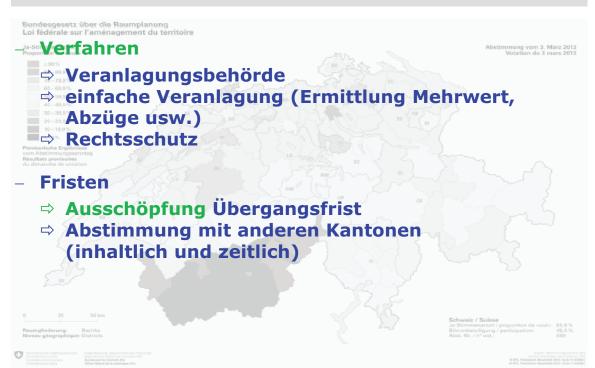
Gestaltungsspielraum Kantone







Gestaltungsspielraum Kantone



11



Ausblick

- Versachlichung erforderlich
 - ⇒ Planungswert = "Rente"
 - **⇒ kein Allheilmittel**
 - **⇒ Vermeidung falscher Anreize**
- Bund: Mindestvorgaben statt Auffangregelung
- Spielraum Kantone trotz Vorgaben Bund
 - ⇒ erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - ⇒ kontroverse Auffassungen
 - **⇒** erheblicher Aufwand